



**Europäische
Bewegung
Deutschland**

Landeskomitee
Baden-Württemberg

**Satzung
und
Beitragsordnung**

**des Landeskomitees Baden-Württemberg
der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.**

Landeskomitee Baden-Württemberg der Europäischen Bewegung e.V.
Kronprinzstraße 13 (Europahaus) • 70173 Stuttgart
Telefon (07131) 2032 597 • Telefax (07131) 2032 598
E-Mail: post@ebbw.eu • Internet: <https://www.ebbw.eu>
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE87 6005 0101 0001 2605 57

S A T Z U N G

des

Landeskomitees Baden-Württemberg der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 1992,
geändert und ergänzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 22. April 1993, 5. Oktober 1993 und 28. November 1997, neu gefasst durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juli 2009 und geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2011 und vom 28.01.2012. Zuletzt
aktualisiert am 16.07.2024.

*Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen der nachstehenden Satzung
beziehen sich auf weibliche und männliche Mitglieder.*

* * *

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landeskomitee Baden-Württemberg der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des europäischen Gedankens in Baden-Württemberg und der Verständigung zwischen den europäischen Völkern. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch
 - a) Informationsveranstaltungen zu allgemeinen Themen der europäischen Politik sowie durch Fachveranstaltungen für ein besonders interessiertes und betroffenes Publikum in Mitgliedsverbänden sowie in der Öffentlichkeit,
 - b) Vernetzung der europäischen Arbeit der Mitgliedsverbände, ihrer Anliegen, der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen und ihrer Veröffentlichungen,
 - c) Rundschreiben und andere schriftliche Informationen sowie Broschüren und elektronische Publikationen "europäischen Inhalts", die Mitgliedsverbänden und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden,

- d) interne und öffentliche Veranstaltungen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Baden-Württemberg sowie auch mit anderen Institutionen,
 - e) Herausbildung einer europäisch orientierten Medienöffentlichkeit, insbesondere in Baden-Württemberg,
 - f) Unterstützung des Europabewusstseins in Wirtschaft, Verwaltung und Unterricht sowie durch Bildung und Unterstützung von Komitees für das Gebiet der Regierungsbezirke, der Landkreise und der Kreisfreien Städte nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Verbänden, Parteien und sonstigen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen sowie von Einzelpersonen, deren Ziel auf die Vereinigung der europäischen Staaten auf föderativer und freiheitlicher demokratischer Grundlage gerichtet ist und die in Baden-Württemberg tätig sind.
 3. Der Verein soll um Förderung, Ausgleich und Bündelung der verschiedenen auf die Vereinigung Europas gerichteten Bestrebungen besorgt sein.
 4. Der Verein soll eigene Initiativen entfalten, um die Vereinigung Europas zu fördern.
 5. Der Verein hat die Aufgabe, im Rahmen der Europäischen Bewegung, insbesondere in der Europäischen Bewegung Deutschland e.V., das Land Baden-Württemberg zu vertreten.
 6. Der Verein ist überparteilich und bestrebt, in seinen Organen einen ausgewogenen und angemessenen Einfluss der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen demokratischen Parteien zu gewährleisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die auf Landesebene tätigen Verbände, Vereine, Körperschaften und sonstigen gesellschaftlichen Zusammenschlüsse, soweit sie nach dem Gesetz mitgliedschaftliche Stellung erlangen können,
 - b) die in Baden-Württemberg auf Landesebene registrierten politischen Parteien.
2. Mitglieder sind die Komitees nach § 2 Ziffer 1 f), soweit sie rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine sind oder nach dem Gesetz mitgliederrechtliche Stellung erlangen können. Über ihre Einrichtung und Auflösung, die Rahmenbedingungen ihrer satzungsmäßigen Ordnung und ihre angemessene Vertretung in der Mitgliederversammlung entscheidet das Präsidium.
3. Mit Zustimmung des Präsidiums können darüber hinaus juristische und natürliche Personen als Einzelmitglieder ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Vereinigung Europas, die Interessen und das Ansehen des Landes Baden-Württemberg in Europa oder die Angelegenheiten des Landeskomitees verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern des Vereins berufen.

Ehemalige Präsidenten, welche von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, führen den Titel Ehrenpräsidenten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über Aufnahmeanträge gemäß § 4 Ziffer 1 bis 3 entscheidet das Präsidium.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung des Bestehens von juristischen Personen oder - bei natürlichen Personen - durch Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein öffentliches Auftreten zu verstehen gibt, dass es sich mit dem Zweck oder mit den Aufgaben des Vereins nicht mehr identifiziert. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium.

Ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Präsidiums schriftlich Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge und Spenden gedeckt.
2. Der Erlass einer Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge obliegen der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Gliederung

1. Das Landeskomitee Baden-Württemberg der Europäischen Bewegung ist eine Untergliederung der Europäischen Bewegung Deutschland e.V. und wirkt in deren Organen mit.
2. Räumlich umfasst das Landeskomitee den Bereich des Landes Baden-Württemberg.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
2. Den Organen obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Soweit eine Aufgabe nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen ist, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bilden:
 - a) die Delegierten der Mitgliedsorganisationen nach § 4 Ziffer 1. Sie entsenden jeweils zwei Delegierte.
 - b) die Delegierten der Komitees nach § 4 Ziffer 2. Sie entsenden jeweils einen Delegierten.
 - c) die Einzelmitglieder nach § 4 Ziffer 3 und 4.
2. Jeder Delegierte kann bis zu zwei weiteren Delegierten vertreten. Die Vertretung erfolgt jeweils durch schriftliche Bevollmächtigung. Weisungen können nicht übertragen werden. Vertreter können ihnen übertragene Stimmrechte nur einheitlich ausüben.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder,
- b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.,
- c) Bestellung zweier Kassenprüfer,
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins auf Vorschlag des Präsidiums,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium vorgelegte Angelegenheiten,
- h) Entscheidung über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern,
- i) Entscheidung über sonstige, der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu drei Vizepräsidenten
- c) einem Geschäftsführer nach Maßgabe des § 13
- d) einem Schatzmeister, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt
- e) einem Schriftführer, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt
- f) bis zu 15 weiteren Präsidiumsmitgliedern
- g) den Ehrenmitgliedern des Präsidiums

- h) den vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit ohne Stimmrecht kooptierten Mitgliedern
2. Das Präsidium hält mindestens zwei Sitzungen im Jahr ab. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Präsidenten mit der Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums nach Ziffer 1 a) bis f) werden für zwei Jahre gewählt. Das Präsidium bleibt jedoch kommissarisch im Amt, bis ein neues gewählt ist.
4. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode (Tod, Austritt, berufliche Veränderung etc.) aus, wird von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- Für die Zeit bis zu einer solchen Mitgliederversammlung kann das Präsidium eine kommissarische Nachfolgeregelung beschließen.
5. Werden von der Mitgliederversammlung keine Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1 d) und e) gewählt, kann das Präsidium aus seiner Mitte Mitglieder mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident und jeder Vizepräsident sind allein vertretungsberechtigt. Ein Nachweis der Verhinderung ist nicht erforderlich.
7. Das engere Präsidium besteht aus den Präsidiumsmitgliedern nach Ziffer 1 a) bis e). Es leitet die Geschäfte des Vereins.
8. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es kann einen Teil seiner Aufgaben einem Geschäftsführer übertragen.
9. Das Präsidium kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die Mitgliedsorganisationen als Delegierte vertreten oder vertreten haben und sich um die Vereinigung Europas, die Interessen und das Ansehen des Landes Baden-Württemberg in Europa oder die Angelegenheiten des Landeskomitees in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums berufen. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, die auf Vorschlag des Präsidiums entscheidet.
10. Das Präsidium kann durch Beschluss Mitglieder oder Vertreter der Mitgliedsorganisationen für die Dauer seiner Amtszeit als nicht stimmberechtigte Mitglieder in das Präsidium kooptieren.

§13 Geschäftsführer

1. Soweit der Landesverband Baden-Württemberg der überparteilichen Europa-Union Mitglied des Vereins ist und über einen ordentlich bestellten Geschäftsführer verfügt, ist dieser in Personalunion Geschäftsführer des Vereins, wenn die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums hiervon nicht abweicht.
2. Bei aufgehobener Personalunion wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten einen Geschäftsführer. § 12 Ziffer 3 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen sämtlicher Organe des Landeskomitees teil.
4. Dem Geschäftsführer kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über deren Höhe beschließt das Präsidium.

§ 14 Beschlussfassung der Organe und Gremien

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, Präsidiumssitzung oder sonstige Gremiensitzung ist für Punkte der rechtzeitig mitgeteilten Tagesordnung (entscheidend bei Postversand ist das Datum des Poststempels) unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
2. Die Organe und Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Präsidiumsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Versammlung beschlossen werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Verein Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und an den Förderverein Europa Zentrum Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
6. Beschlüsse nach Ziffer 3 und 4 können nur bei Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der möglichen Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann in einer Wiederholungsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und

vertretenen Stimmen entschieden werden. Zu einer Wiederholungsveranstaltung kann frühestens nach Ablauf von vier Wochen oder durch Eventualeinberufung im Rahmen der Einladung zur Erstversammlung eingeladen werden.

7. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Organe und Gremien sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung in Kraft, ansonsten mit Eintragung in das Vereinsregister.

Stuttgart, 16.07.2024
Florian Hassler
Präsident

BEITRAGSORDNUNG

des

Landeskomitees Baden-Württemberg der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.06.1992,
geändert von der Mitgliederversammlung am 21.Juli 2008

* * *

1. Der Jahresbeitrag beträgt
 - für Verbände, Vereine, Parteien und sonstige gesellschaftliche Zusammenschlüsse sowie für juristische Personen **300,00 €** (Mindestbeitrag),
 - für natürliche Personen **60,00 €** (Mindestbeitrag).
2. Ehrenmitglieder nach § 4 Ziffer 4 sind beitragsfrei.
3. Der Mindestbeitrag für wirtschaftlich weniger leistungsfähige Mitglieder kann vom Präsidium auf begründeten Antrag reduziert werden.
4. Der Mindestbeitrag für Körperschaften nach § 4 Ziffer 3, die unterhalb der Landesebene operieren, kann vom Präsidium reduziert werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit Sonderzahlungen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschließen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.
7. Die neuen Beitragssätze gelten ab 01. Januar 2009.
8. Für die gerichtliche Geltendmachung von fälligen Beitragsforderungen gilt als Gerichtsstand das Amtsgericht Stuttgart, bei Einzelmitgliedern nach § 4 Ziffer 3 das für den Sitz bzw. Wohnsitz des Mitglieds zuständige Amtsgericht.